

# Sicherheitsdatenblatt vom 05.07.2022, Revision 2



# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und der Firma/des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: PIRETRO VERDE

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Emulgierbares konzentriertes flüssiges Insektizid auf Basis von natürlichem Pyrethrum. Eine andere Verwendung als die angegebene ist nicht zulässig.

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Lieferant:

COPYR S.p.A.

Italien, Mailand, Via Stephenson, 73 - Tel: +39 02 390368.1

Zuständige Person, die für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlich ist:

info.sds@copyr.it

1.4. Notrufnummer

Giftnotrufzentrale (CAV):

München Giftnotruf

Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München - Ismaninger Str. 22, 81675 Munich, Germany

Telefon: +49 (0) 89 19240

# **ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren**

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches Kriterien Verordnung EG 1272/2008 (CLP):.



Warnung, Aquatisch Akut 1, Sehr giftig für Wasserorganismen.

Warnung, Aquatisch Chronisch 1, Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Physikalisch-chemische Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt:

Die Mischung kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen. Auch sehr giftig für Wasserorganismen mit lang anhaltender Wirkung.

2.2. Etikettenelemente

Piktogramme:



Achtung

Gefahrenhinweise:

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P391 Verschüttetes Mengen aufnehmen.

P501 Inhalt/Behälter entsprechend den nationalen Bestimmungen zuführen

Besondere Bestimmungen:

Enthält:

.

Besondere Bestimmungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung und spätere Anpassungen: Keine



#### 2.3. Andere Gefahren

Aufgrund der verfügbaren Daten erfüllt der Stoff nicht die Kriterien für die Identifizierung von PBToder vPvB-Stoffen gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

Das Gemisch enthält keinen Stoff/Stoffe, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung erstellten Liste wegen endokrinschädlicher Eigenschaften aufgeführt sind, oder der/die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung der Kommission nicht als Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften identifiziert wurden (EU) 2017/2100 oder Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission

## Komponente

Butilato Idrossitoluene, 2,6-terz-butil-p-cresolo (BHT) (128-37-0): Wird als endokriner Disruptor betrachtet.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Informationen über Inhaltsstoffe

3.1. Stoffe

N.A.

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile im Sinne der CLP-Verordnung und ihre Einstufung:

2 % Pyrethrine CAS 8003-34-7 EG: 232-319-8

- 3.1/4/Einatmen Akut Tox. 4 H332
- 3.1/4/Dermal Akut Tox. 4 H312
- 3.1/4/Oral Akute Tox. 4 H302
- 4.1/A1 Akut Wassergefährdend 1 H400
- 4.1/C1 Chronisch Wassergefährdend 1 H410

M = 100

<2,5 % Destillate (Petroleum), Hauptbestandteil von "Hydrotreating" Indexnummer: 649-422-00-2, CAS: 64742-47-8, EC: 265-149-8 N. Reg. REACH: 01-2119484819-18-0032

3.10/1 Asp. Tox. 1 H304

< 0.5 % 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol (BHT)

CAS: 128-37-0, EC: 204-881-4, N. Reg. REACH: 01- 2119480433-40-XXXX

- 3.1/4/Oral Akute Tox. 4 H302
- (1) 3.2/2/Hautreiz. 2 H315
- 3.3/2/Augenreizt. 2 H319
- 3.8/3 STOT SE 3 H335
- 4.1/A1 Akut Wassergefährdend 1 H400





4.1/C1 Chronisch Wassergefährdend 1 H410

Faktor M (akut) = 1 Faktor M (chronisch) = 1

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

Im Falle von Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sofort mit viel Wasser abwaschen.

Im Falle von Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Entfernen Sie alle Kontaktlinsen, wenn dies leicht möglich ist. Spülen Sie weiter.

Im Falle von Verschlucken:

Wenn die Person bei Bewusstsein ist, spülen Sie den Mund mit viel Wasser aus. Kein Erbrechen herbeiführen. Konsultieren Sie einen Arzt.

In Falle von Einatmung:

Transportieren Sie den Verletzten an die frische Luft und lagern Sie ihn in einer Position, die die Atmung begünstigt.

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen

4.3. Angabe einer eventuell erforderlichen sofortigen ärztlichen Betreuung und besonderen Behandlung

Symptomatische Behandlung. Auf der Grundlage der Risikobewertung erstellt der zuständige Arzt gemäß Artikel 10 der Richtlinie 98/24 / EG (Titel IX des Gesetzesdekrets 81/2008) das am besten geeignete medizinische Überwachungsprotokoll zum Schutz des Gesundheitszustands der Arbeitnehmer.

Es sind keine spezifischen Gegenmittel und Kontraindikationen bekannt.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Feuerlöschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasserspray. Trockenes Pulver. Schaum. Kohlendioxid.

5.2. Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

Die durch die Explosion und Verbrennung entstehenden Gase nicht einatmen. Beim Verbrennen entsteht starker Rauch.

5.3. Empfehlungen für Feuerwehrleute

Geeignete Atemschutzgeräte verwenden.

Sammeln Sie kontaminiertes Löschwasser getrennt. Nicht in die Kanalisation spülen.

Wenn dies gefahrlos möglich ist, unbeschädigte Behälter aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich entfernen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren 6.1.1. Für diejenigen, die nicht direkt eingreifen

Notfallmaßnahmen: Verschüttungsbereich lüften.

6.1.2. Für diejenigen, die direkt eingreifen

Schutzausrüstung: Nicht ohne angemessene Schutzausrüstung eingreifen. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8: "Expositionsbegrenzung – Persönliche Schutzausrüstung".

6.2. Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt



Verhindern Sie, dass ausgelaufenes Produkt und Waschwasser im Boden verteilt werden oder in die Kanalisation gelangen.

Wenn das Gemisch in die Kanalisation oder in Gewässer gelangt ist oder den Boden oder die Vegetation verunreinigt hat, die zuständigen Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material zur Eindämmung und Reinigung

Methoden zur Eindämmung: Verschüttetes Material aufnehmen.

Verfahren zur Reinigung: Verschüttete Flüssigkeit mit saugfähigem Material aufnehmen.

Sonstige Angaben: Material oder feste Reste bei einer autorisierten Stelle entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 13.

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

7.1. Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Kontakt mit Augen und Haut sowie Einatmen von Staub / Rauch / Nebel vermeiden. . Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Kontaminierte Kleidung und persönliche Schutzausrüstung (PSA) vor dem Betreten von Essbereichen entfernen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen In Arbeitsbereichen nicht essen, trinken und rauchen. Waschen Sie sich nach Gebrauch gründlich die Hände. Halten Sie die Mischung von Wasserabflüssen fern. Hygienemaßnahmen: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach jeder Handhabung Hände waschen.

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Hinweis auf Räumlichkeiten:

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. An einem kühlen Ort aufbewahren.

7.3. Spezifische Endverwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Kontrollierte Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufliche und biologische Exposition

Pyrethrine CAS 8003-34-7 EG: 232-319-8

ACGIH: TLV-TWA - Pyrethrine 5 mg/m $^3$  - Anmerkung: A4- Leberschäden, Reizung der unteren Atemwege

(EU) VLE 8h - 1 mg/m<sup>3</sup> - Gereinigt von sensibilisierenden Lactonen -

Arbeitsplatz-Richtgrenzwert (IOELV)

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte - CAS: 64742-47-8 (Werte bezogen auf CAS: 64742-81-0)

TLV-TWA - 200 mg/m³, Anmerkung: Haut, A3 - Reizung der Haut und der oberen Atemwege, Schädigung des zentralen Nervensystems

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol (BHT) - CAS: 128-37-0

ACGIH: LV-TWA - 2 mg/m<sup>3</sup> - einatembare Fraktion und Dampf - Anmerkung: A4

8.1.2 Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3 Bildung von Luftschadstoffen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4 DNEL und PNEC

	OTT DIVEL GIGT IVE									
Ī			Arbeitskräfte				Verbraucher			
			Exposition		Exposition		Exposition		Exposition	
			Langfristig		Kurzfristig		Langfristig		Kurzfristig	
	Komponente	Expositionsweg	Systemis	Lokale	Systemis	Lokale	System	Lokale	Systemis	Lokale
			che	Auswirk	che	Auswirk	ische	Auswirk	che	Auswirk
			Auswirku	ungen	Auswirku	ungen	Auswirk	ungen	Auswirku	ungen
			ngen		ngen		ungen		ngen	



# Sicherheitsdatenblatt

# **PIRETRO VERDE**

Destillate (Erdöl),	Oral (mg/kg bw/day)	-	-	-	-	18.75	-	-	-
mit Wasserstoff behandelte	Dermal (mg/kg bw/day)	-	-	-	-	-	-	-	-
leichte	Einatmung (mg/m³)	-	-	-	-	-	-	-	-

8.1.5 Steuerband

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 8.2. Expositionskontrolle

8.2.1. Geeignete technische Überwachung

Sorgen Sie für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1. Schutz der Augen und des Gesichts

Es empfiehlt sich, eine luftdichte Schutzbrille (Az. EN 166) zu tragen. Besteht die Gefahr, dass sie im Zusammenhang mit den durchgeführten Arbeiten Spritzern oder Spritzern ausgesetzt sind, so ist ein angemessener Schutz der Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) vorzusehen, um eine versehentliche Aufnahme zu vermeiden.

8.2.2.2 Hautschutz

Schutz von Haut und Körper:

Tragen Sie Schutzkleidung für den Körper (EN14385), ausgewählt auf der Grundlage der Arbeitstätigkeit.

Handschutz:

Schutzhandschuhe aus Gummi (z.B. Nitril). Bei häufiger oder längerer Exposition werden Handschuhe mit Schutz der Klasse 5 oder höher empfohlen (Permeationszeit größer als 240 min nach EN 374). Bei Kurzbelichtungen können Handschuhe mit Schutz der Klasse 3 oder höher verwendet werden (Permeationszeit größer als 60 min nach EN 374).

8.2.2.3 Atemwegeschutz:

Bei unzureichender Belüftung verwenden Sie ein geeignetes Atemschutzgerät

8.2.2.4 Thermische Gefahren:

Bewerten Sie jede persönliche Schutzausrüstung nach den spezifischen

Verwendungszwecken der Mischung

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Zerstreuen Sie sich nicht in der Umgebung. Ergreifen Sie technische Maßnahmen der Eindämmung und Prozesskontrolle, um die Freisetzung in den Umweltkompartimenten zu minimieren.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

Erscheinungsbild und Farbe: Flüssigkeit, gelb

Geruch: N.V.
Geruchsschwelle: N.V.
pH: N.V.
Schmelz-/Gefrierpunkt: N.V.

Anfänglicher Siedepunkt und Siedebereich: N.V.

Entflammbarkeit fest/gasförmig: N.V.

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze: N.V.

Dichte der Dämpfe: N.V.

Flammpunkt: >90°C.

Verdunstungsrate: N.V.

Dampfdruck: N.V.

Relative Dichte: 0.932 g/cm<sup>3</sup>

Wasserlöslichkeit: N.V. Öllöslichkeit: N.V.

Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): N.V.

Selbstentzündungstemperatur: N.V.



Zersetzungstemperatur: N.V.

Viskosität: N.V.

Explosive Eigenschaften: Das Gemisch hat keine explosiven Eigenschaften. Oxidierende Eigenschaften: Das Gemisch hat keine oxidierenden Eigenschaften.

9.2. Weitere Informationen

9.2.1. Informationen über Klassen physikalischer Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar 9.2.2. Sonstige Sicherheitsmerkmale Keine weiteren Informationen verfügbar

#### **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs-, Lagerungs- und Transportbedingungen nicht reaktiv

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen

10.3. Möglichkeit von gefährlichen Reaktionen

Keine Kenntnis von gefährlichen Reaktionen unter normalen Verwendungsbedingungen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lager- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.5. Unkompatible Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte entstehen.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen**

11.1. Informationen zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Gefahrenklassen

Akute (orale) Toxizität: Nicht eingestuft (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Akute (kutane) Toxizität : Nicht eingestuft (Einstufungskriterien werden auf der Grundlage der verfügbaren Daten nicht erfüllt)

Akute Toxizität (Inhalation) : Nicht eingestuft (Einstufungskriterien werden auf der Grundlage der verfügbaren Daten nicht erfüllt)

Pyrethrine inklusive Cinerine CAS 8003-34-7 EG: 232-319-8

Akute Toxizität:

DL50 oral (Ratte) > 1400 mg/kg

DL50 dermal (Kaninchen): 1100 mg/kg CL50/4h inhalativ (Ratte): > 3,4 mg/l

Destillate (Erdöl), leichte Fraktion der "Hydrotreating" (64742-47-8)

DL50 oral (Ratte)5000 mg/kg Körpergewicht

DL50 dermal (Kaninchen): > 2000 mg/kg Körpergewicht

CL50/4h inhalativ (Ratte): 5.28 mg/l

NOAEL (chronisch,oral,tierisch/männlich,2 Jahre): 1000 mg/kg Körpergewicht

NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage) 750 mg/kg Körpergewicht/Tag NOAEL (dermal, Ratte / Kaninchen, 90 Tage) 495 mg/kg KG/Tag

NOAEC (Inhalation, Ratte, Dampf, 90 Tage) 1 mg/l

2,6-tert-butyl-p-Kresol - CAS: 128-37-0

Akute Toxizität:

DL50 oral (Ratte): > 2930 mg/kg (OECD 401)

DL50 dermal (Ratte): > 2000 mg/Kg Körpergewicht (OECD 401)



Hautkorrosion/Hautreizung: Nicht klassifiziert (Daten in der durchgeführten bibliographischen Untersuchung nicht verfügbar.)

Schwere Augenschäden/Augenreizungen: Nicht klassifiziert (Daten in der durchgeführten bibliographischen Untersuchung nicht verfügbar.)

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Nicht klassifiziert (Daten in der durchgeführten bibliographischen Untersuchung nicht verfügbar.)

Keimzellmutagenität : Nicht klassifiziert (Daten in der durchgeführten bibliographischen Untersuchung nicht verfügbar.)

Karzinogenität: Nicht klassifiziert (Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)

NOAEL (chronisch, oral, tierisch/männlich, 2 Jahre): 25 mg/kg Körpergewicht

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft (Daten in der durchgeführten bibliographischen Suche nicht verfügbar.)

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) — einmalige Exposition: Nicht klassifiziert (Nicht verfügbar in der durchgeführten bibliographischen Suche.)

Spezifische Zielorgantoxizität (STOT) — wiederholte Exposition: Nicht eingestuft (Einstufungskriterien sind auf der Grundlage der verfügbaren Daten nicht erfüllt)

LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage) 100 mg/kg Körpergewicht

NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage) 25 mg/kg Körpergewicht

Gefahr im Falle einer Aspiration : Nicht klassifiziert (Daten in der durchgeführten bibliographischen Suche nicht verfügbar.)

11.2. Informationen über andere Gefahren Keine weiteren Informationen verfügbar

# **ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen**

#### 12.1. Toxizität

Gemäß guter Arbeitspraxis verwenden und eine Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Pyrethrine CAS 8003-34-7 EG: 232-319-8

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnien = 0.012 mg/l - Dauer h: 48 Endpunkt: LC50 - Spezies: Fisch = 0.01 mg/l - Dauer h: 96 Endpunkt: LC50 - Spezies: Fisch = 0.0052 mg/l - Dauer h: 96

2,6-tert-butyl-p-Kresol - CAS: 128-37-0

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: CE50 - Spezies: Daphnien = 0.48 mg/l - Dauer h: 48 (OECD 202)

Endpunkt: CL50 - Spezies: Fisch = > 0,57 mg/l Brachydanio rerio CE50 72h - Algen [1] > 0,4 mg/l Desmodesmus subspicatus

Chronische aquatische Toxizität:

LOEC (chronisch) 1 mg/l Daphnia magna Dauer: '21 d'

Endpunkt: NOEC - Spezies: Daphnien = 0,023 mg/l - Dauer d: 21 Endpunkt: NOEC - Spezies: Oryzias latipes = 0.053 mg/l - Dauer d: 30

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Pyrethrine CAS 8003-34-7 EG: 232-319-8: nicht leicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Pyrethrine CAS 8003-34-7 EG: 232-319-8: nicht bioakkumulierbar.

12.4. Mobilität im Boden

Pyrethrine CAS 8003-34-7 EG: 232-319-8: wird leicht in den Boden aufgenommen.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Andere unerwünschte Wirkungen



Keine

12.7. Sonstige nachteilige Wirkungen

Sonstige Nebenwirkungen: Es sind keine weiteren Nebenwirkungen zu erwarten.

# **ABSCHNITT 13: Angaben zur Entsorgung**

13.1. Methoden der Abfallbehandlung

Möglichst wiederherstellen. Der Betrieb erfolgt gemäß den örtlichen und nationalen Vorschriften.

## **ABSCHNITT 14: Informationen zum Transport**

14.1. UN-Nummer UN 3082



## 14.2. UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

Umweltgefährdender Stoff, flüssig n.a.g. (Pyrethrine)

IMDG/IMO: UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF FLÜSSIG N.A.G. (Pyrethrine) ICAO/IATA: UN 3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Pyrethrine)

## 14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse: 9

# 14.4. Verpackungsgruppe

PG III

# 14.5. Umweltgefahren

Gefährlich für die Umwelt

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Bodentransport

Klassifizierungscode (ADR): M6

Besondere Bestimmungen (ADR): 274, 335, 375, 601

Begrenzte Mengen (ADR) : 5I Freigestellte Menge (ADR) : E1

Verpackungsanleitung (ADR): P001, IBC03, LP01, R001 Besondere Verpackungsbestimmungen (ADR): PP1

Bestimmungen über gemeinsame Verpackungen (RID): MP19

Transportanweisungen in tragbaren Tanks und Schüttgutbehältern (ADR): T4

Besondere Bestimmungen für ortsbewegliche Tanks und Behälter zur Beförderung in loser

Schüttung (ADR): TP1, TP29 Tankcode (ADR): LGBV

Fahrzeug für den Transport mit dem Tank : AT

Transportkategorie (ADR): 3

Besondere Transportbestimmungen - Pakete (ADR): V12

Besondere Transportbestimmungen - Beladen, Entladen und Handling (ADR): CV13

Gefahrenidentifikationsnummer (Nr. Kemler): 90

Orangefarbene Platte





Tunnel Restriction Code (ADR): -

EAC-Code: •3Z

Transport auf dem Seeweg

Besondere Bestimmungen (IMDG): 274, 335, 969

Begrenzte Mengen (IMDG): 5 L Freigestellte Menge (IMDG): E1

Verpackungsanleitung (IMDG): LP01, P001

Besondere Verpackungsbestimmungen (IMDG): PP1

IBC Verpackungsanleitung (IMDG): IBC03

Tankanleitung (IMDG): T4

Spezielle Tankbestimmungen (IMDG): TP1, TP29

N° Ems (Feuer) : F-A Nr. EmS (Spill) : S-F Staukategorie (IMDG) : A

Lufttransport

Von Passagier- und Frachtflugzeugen befreite Menge (IATA) : E1

Passagier- und Frachtflugzeuge in begrenzter Stückzahl (IATA): Y964

Max. Nettomengen begrenzter Mengen von Passagier- und Frachtflugzeugen (IATA): 30kgG

Verpackungsanweisungen für Passagiere und Frachtluft (IATA): 964 Max. Nettomenge pro Passagier und Frachtflugzeug (IATA): 450L

Verpackungsanweisungen für Luftfracht (IATA): 964

Max. Nettofrachtflugzeugmenge (IATA): 450L

Besondere Bestimmungen (IATA): A97, A158, A197, A215

ERG-Code (IATA) : 9L Transport auf der Schiene Klassifizierungscode (RID) : M6

Besondere Bestimmungen (RID): 274, 335, 375, 601

Begrenzte Mengen (RID) : 5L Freigestellte Mengen (RID) : E1

Verpackungsanleitung (RID): P001, IBC03, LP01, R001 Besondere Verpackungsbestimmungen (RID): PP1

Bestimmungen über gemeinsame Verpackungen (RID): MP19

Transporthinweise in tragbaren Tanks und Schüttgutbehältern (RID): T4

Besondere Bestimmungen für ortsbewegliche Tanks und Behälter für den

Massenguttransport (RID) : TP1, TP29 Tankcodes für RID-Tanks (RID) : LGBV

Transportkategorie (RID): 3

Besondere Transportbestimmungen - Pakete (RID): W12

Besondere Transportbestimmungen - Beladen, Entladen und Handling (RID): CW13, CW31

Express-Pakete (RID): CE8

Gefahrenidentifikationsnummer (RID): 90

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II von MARPOL 73/78 und dem IBC-Code Nicht anwendbar

# **ABSCHNITT 15: Regulatorische Informationen**

15.1. Für den Stoff oder das Gemisch spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/Rechtsvorschriften

15.1.1. EU-Rechtsvorschriften

Enthält keine Stoffe, die den Beschränkungen des ANHANGS XVII zu REACH unterliegen



Enthält keine REACH-Kandidatenstoffe

Explosivstoffe unterliegen.

Es enthält keine in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgeführten Stoffe Es enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen. Es enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen. Es enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für

Zusätzliche Regeln, Einschränkungen und gesetzliche Anforderungen:

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit und der nachfolgenden KMU und der nationalen Umsetzungen.

Richtlinie 98/24/EG des Rates (7. April 1998) "über den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) und nachfolgende KMU und nationale Umsetzungen.

VERORDNUNG (EU) 2016/425 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates.

15.1.2. Nationale Vorschriften.

### Deutschland

Arbeitsbeschränkungen: Einhaltung der Einschränkungen des Gesetzes über den Schutz berufstätiger Mütter (MuSchG)

Einhaltung der Einschränkungen des Jugendschutzgesetzes (JArbSchG)

Wassergefährdungsklasse (WGK): WGK 3, Hochgefährdung des Wassers (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Speicherklasse (LGK, TRGS 510): LGK 12 – Nicht brennbare Flüssigkeiten Verordnung über gefährliche Unfälle (12. BlmSchV): Sie unterliegt nicht der Gefahrenunfallverordnung (12. BlmSchV).

#### Holland

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Pyrethrine, einschließlich Cinerine, Destillate (Erdöl), leichte Fraktion der "Hydrobehandlung" sind aufgeführt

SZW-lijst van mutagene stoffen : Pyrethrine, einschließlich Cinerine, Destillate (Erdöl), leichte Fraktion der "Hydrobehandlung" sind aufgeführt

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding : Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Vruchtbaarheid : Keine der Komponenten ist aufgelistet SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Ontwikkeling : Keine der Komponenten ist aufgeführt

#### Dänemark

Anmerkungen zur Klassifizierung: Für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten folgen Sie den Richtlinien für das Notfallmanagement



Dänische nationale Vorschriften: Vermeiden Sie den direkten Kontakt mit dem Produkt während der Schwangerschaft / Stillzeit.

Schweiz

Lagerklasse (LK): LK 10/12 - Flüssigkeiten

15.2. Bewertung der chemischen Sicherheit Nein

## **ABSCHNITT 16: Weitere Informationen**

Vollständiger Text der Gefahrenhinweise H und EUH:

Akute Tox. 4 (durch Einatmen: Staub, Nebel) Akute Toxizität (durch Einatmen: Staub, Nebel)

Kategorie 4

Akute Tox. 4 (kutan) Akute Toxizität (kutan), Kategorie 4

Akute Tox. 4 (oral) Akute Toxizität (oral), Kategorie 4

Akut im Wasser 1 Gewässergefährdend — Akute Gefahr, Kategorie 1

Aquatic Chronic 1 Gewässergefährdend — Chronische Gefahr, Kategorie 1

Natter. Tox. 1 Gefahr bei Absaugung, Kategorie 1

H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

H332 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

H312 Gesundheitsschädlich beim Hautkontakt.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Einstufung und Verfahren zu ihrer Ableitung gemäß der Verordnung (EG)1272/2008 [CLP] in Bezug auf Gemische:

Einstufung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008	Klassifizierungsverfahren
Aquatisch akut 1, H400	Berechnungsmethode - Faktor M=100
Aquatisch chronisch 1, H410	Berechnungsmethode - Faktor M=100

Hinweise auf Änderungen:

Version 1, datiert 2014

Version 2 vom 2022

ÄNDERUNGEN gegenüber der vorherigen Version der folgenden Abschnitte: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15 und 16.

Dieses Dokument wurde von einem Techniker erstellt, der auf dem Gebiet der Sicherheitsdatenblätter kompetent ist und eine entsprechende Ausbildung erhalten hat. Wichtigste bibliografische Quellen:

**HERA-Dossier** 

ECHA-Dossier-Datenbank

NIOSH - Verzeichnis der toxischen Wirkungen chemischer Stoffe (1983)

I.N.R.S. - Toxikologisches Datenblatt

ECB - ESIS (Europäisches Informationssystem für chemische Stoffe).

CCNL - Anhang 1 "TLVs für 1989-90"

Istituto Superiore di Sanità - Nationales Verzeichnis der chemischen Stoffe



# Sicherheitsdatenblatt

# **PIRETRO VERDE**

Die hierin enthaltenen Informationen beruhen auf unserem Kenntnisstand zum oben genannten Zeitpunkt. Sie bezieht sich nur auf das angegebene Produkt und stellt keine Garantie für eine bestimmte Qualität dar.

Es liegt in der Verantwortung des Nutzers, sicherzustellen, dass diese Informationen für seine spezifische Verwendung geeignet und vollständig sind.

Dieses Datenblatt annulliert und ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung

gefährlicher Güter auf der Straße.

CAS: Service des Chemical Abstract (Abteilung der American Chemical

Society).

CLP: Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung. DNEL: Abgeleitete Stufe ohne Auswirkung.

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt befindlichen chemischen

Altstoffe.

GefStoffVO: Verordnung über gefährliche Stoffe, Deutschland.

GHS: Allgemeines Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung

von Chemikalien.

IATA: Internationaler Luftverkehrsverband.

IATA-DGR: Gefahrgutvorschriften des "Internationaler Luftverkehrsverbands"

(IATA).

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation.

ICAO-TI: Technische Anweisungen der "Internationalen Zivilluftfahrtorganisation"

(ICAO).

IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter im

Seeverkehr.

INCI: Internationale Nomenklatur der kosmetischen Inhaltsstoffe.

KSt: Explosionskoeffizient.

LC50: Tödliche Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.

LD50: Tödliche Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.

LTE: Langfristige Exposition.

PNEC: Vorausgesagte Nicht-Auswirkungs-Konzentration.

RID: Verordnung über die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit

der Eisenbahn.

STE: Kurzzeitige Exposition.

STEL: Grenzwert für kurzzeitige Exposition. STOT: Spezifische Zielorgan-Toxizität.

TLV: Schwellengrenzwert.

TWATLV: Schwellengrenzwert für eine 8-stündige gewichtete durchschnittliche

Exposition pro Tag. (standard ACGIH).

WGK: Deutsche Wassergefährdungsklasse.